
Entschädigungsverordnung (EVO)

der Primarschule Andelfingen

Beschlossen an der GV vom 5. Dezember 2022

In Kraft gesetzt am: 1. Januar 2023

Gestützt auf Art. 10 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 erlässt die Primarschulgemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Schulpflege und Kommissionen
- weiteren Aufgabenträger.

² Angestellte der Primarschulgemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Primarschulgemeindeordnung enthalten.

² Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

B. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet, die sich grundsätzlich nach Beanspruchung im Amt bemisst:

Rechnungsprüfungskommission

² Die Pauschalentschädigung der Rechnungsprüfungskommission Kleinandelfingen für ihre Tätigkeit für die Primarschulgemeinde Andelfingen beträgt insgesamt Fr. 3'700.00 pro Jahr. Art und Umfang der internen Aufteilung dieser Pauschalentschädigung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt die Behörde in eigener Kompetenz.

Schulpflege

³ Es steht pro Jahr und Behörde eine Pauschalentschädigung von insgesamt Fr. 125'000.00 zur Verfügung (exklusive Anpassung an Teuerung). Art und Umfang der internen Aufteilung dieser ordentlichen Pauschalentschädigung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt die Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Die Schulpflege berücksichtigt unter anderem die zeitliche Belastung, die inhaltliche Komplexität, die individuellen Anforderungen, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, je nach Ressort, sowie insgesamt die Anzahl Ressorts oder auch Nebenressorts, die jedes Schulpflegemitglied übernimmt. Jedes Behördenmitglied erhält wenigstens eine jährliche Grundpauschale.

⁴ Die Pauschalen unterliegen der Teuerung.

⁵ Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 umfasst:

- das Aktenstudium
- die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung
- Sämtliche Sitzungen der Behörden (ordentliche wie ausserordentliche)
- allgemeine administrative Arbeiten (Mail, Telefone)
- Vorbereitung von Eckwerten für Anträge
- Schulbesuche
- jährliche Mitarbeitergespräche
- Repräsentationstermine
- Teilnahme Gemeindeversammlungen
- Fahrspesen im Gemeindegebiet
- Ressorttätigkeiten, insbesondere interne Sitzungen, Besprechungen extern (ressortbezogen), Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben, Abordnungen in Zweckverbände

⁶ In den Pauschalentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die Mitglieder der Schulpflege auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Kommissionen.

⁷ Mitglieder der Schulpflege erhalten für ihren Spesenaufwand eine jährliche Pauschale gemäss Art. 10.

Art. 5 Ausserordentliche Entschädigungen

Die Schulpflege kann einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben eine ausserordentliche jährliche Entschädigung ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 10'000.00 pro Jahr und Behörde. Die Schulpflege regelt weitere Einzelheiten in den ausführenden Bestimmungen.

Art. 6 Weitere Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen für die weiteren Aufgabenträger werden von der Schulpflege festgelegt.

² Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Die Schulpflege legt einen angemessenen Gemeindestundenlohn fest. Die Schulpflege kann davon abweichende und den Umständen angepasste höhere oder auch tiefere Stundenansätze beschliessen.

Art. 7 Taggelder

Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Weiterbildungen und Infoveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt stehen den Behördenmitgliedern folgende Taggelder zu:

- Für einen viertel Tag (bis 2 h) Fr. 62.50
- Für den halben Tag (ab 2 - 5 h) Fr. 125.00

Art. 8 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen in der Regel halbjährlich. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

² Die Schulpflege kann abweichende Regelungen in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung festlegen.

Art. 9 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

² Sind Mitglieder der Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 10 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden steht kein separater Anspruch auf den Ersatz der effektiven Auslagen für auswärtige Verpflegung, Büro- und Telefonkosten u.ä. zu. Dieser Spesenaufwand wird den Mitgliedern der Schulpflege je mit einer jährlichen Pauschale abgegolten.

² Den weiteren Aufgabenträgern werden die aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

³ Allfällige Spesenpauschalen werden durch die Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 11 Teuerungsausgleich

Die Schulpflege passt die Pauschalentschädigungen und die Taggelder dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 12 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die weiteren Aufgabenträger werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Primarschulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Primarschulgemeinde Andelfingen versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Primarschulgemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Primarschulgemeinde bezahlt.

Art. 14 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen und weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

³ Die Details regelt die Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Sozialversicherungen

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Ergänzende Bestimmungen

Die Schulpflege erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Primarschule Andelfingen vom 4. Dezember 2007 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen zu bestimmten Rechtsgrundlagen

¹ Bis am 31. Juli 2023 bleiben die folgenden Erlasse der Primarschulgemeinde Humlikon und der darin bestimmten Entschädigungsregelungen für die Schule Humlikon in Kraft:

- Reglement Veranstaltungen vom 29. September 2015

PRIMARSCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

Andelfingen, 5. Dezember 2022

sig. Barbara Kummer
Vorsitzende der Übergangsbehörde
Präsidentin der Primarschulpflege

sig. Monika Amplatz
Schulverwaltungsleitung